Öffentliche Bekanntmachung

Teilaufhebung der Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Gießen, Allendorf, Klein-Linden, Wieseck und Schiffenberg der Stadt Gießen sowie in der Gemarkung Großen-Linden der Stadt Linden, Landkreis Gießen, zu Schutzwald vom 10. November 1986 (StAnz. 1/1987 S. 17)

Auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Gießen, Allendorf, Klein-Linden, Wieseck und Schiffenberg der Stadt Gießen sowie in der Gemarkung Großen-Linden der Stadt Linden, Landkreis Gießen, zu Schutzwald vom 10. November 1986 (StAnz. 1/1987 S. 17) wird hinsichtlich der Waldabteilungen 3244 (2,67 ha) und 3245 (Teilfläche von 1,52 ha) des Staatswaldes aufgehoben. Die Grenzen der Waldfläche, hinsichtlich der die Schutzwalderklärung aufgehoben wird, sind in einer dieser Erklärung als Anlage beigefügten und als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Karte 1:25.000 in Schwarz umrandet und schraffiert eingetragen.
2. Die Aufhebung unter Ziffer 1. ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass seitens der BIEBER + MARBURG GMBH + CO KG, Steinberger Weg 60, 35394 Gießen, das von ihr beabsichtigte Vorhaben zur Erweiterung Ihres Werkstandortes an vorgenannter Anschrift hinsichtlich der erforderlichen Zulassungstatbestände nicht zugelassen oder bis zum 31.12.2035 nicht realisiert wird (d.h. nicht zumindest mit den Baumaßnahmen / Baufeldräumung begonnen wird.)

Begründung

I.

Seit dem Jahr 1958 ist das Unternehmen Bieber + Marburg im Steinberger Weg 60 in Gießen südlich der A 485 (sog. Gießener Ring) mit seinem Gießener Standort angesiedelt.

Mit Erklärung vom 10. November 1986 (StAnz. 1/1987 S. 17) wurde die den Gießener Standort des Unternehmens umschließende Waldfläche mit einer Größe von 383,9 ha als Schutzwald ausgewiesen. 311,5 ha der Waldfläche stehen

im Eigentum der Stadt Gießen. 72,4 ha der Waldfläche stehen im Eigentum des Landes Hessen und werden vom Landesbetrieb Hessen Forst betreut.

Das Unternehmen Bieber + Marburg ist im Groß- und Produktionsverbindungshandel mit Stahl, Röhren und Bauprodukten tätig. Der Jahresumsatz betrug im Geschäftsjahr 2020/2021 ca. 120 Mio. Euro. Das Unternehmen betreibt zwei Standorte, den Standort in Gießen (Stahlhandel) und einen Lagerstandort in Bischoffen (Bauprodukte mit den Geschäftsfeldern Tiefbau, Hoch- und Ausbau sowie Metallprofile für den Gewerbebau). An beiden Standorten sind zusammen ca. 270 Mitarbeiter beschäftigt.

Der Ausbau des Standortes Gießen zur heutigen Größe erfolgte zwischen den Jahren 2002 und 2021.
Im Jahr 2002 wurden die drei bis dahin bestehenden Lagerstandorte für Stahl in Frankfurt, Buseck und Gießen aus Kostengründen auf Gießen konzentriert. Heute lagern am Standort Gießen ca. 28.000 t Stahl auf dem Grundstück.
Seitdem wurde das Sortiment kontinuierlich ausgebaut. Das Bürogebäude wurde mehrfach erweitert. Zudem wurden neue Hallen errichtet. Verbunden war dies mit dem Kauf neuer Kräne, einer vollautomatischen Biegeanlage, fünf neuer Vollmaterialsägen, einer Großprofilsäge, einer Plasmabrennanlage, einer weiteren Strahlanlage und weiteren Investitionen.

Im Zuge der Erweiterungen des Gießener Standorts wurde im Jahr 2009 eine Waldfläche, bestehend aus einer Teilfläche der Waldabteilung 3244 im Umfang von 2,75 ha gerodet und wird seitdem als Betriebsfläche genutzt.
Diese Teilfläche von rund 2,75 ha wurde bereits in 2009 für das erste Erweiterungsvorhaben des Unternehmens Bieber + Marburg aus dem Schutzwald entlassen.

Im Zuge einer erneuten Erweiterung des Gießener Standorts soll eine zusätzliche Fläche im Umfang von 4,19 ha, bestehend aus den Waldabteilungen 3244 (2,67 ha) und 3245 (Teilfläche von 1,52 ha), als Betriebsfläche genutzt und im Umfang von 4,19 ha gerodet werden.

Das Unternehmen Bieber + Marburg möchte im Zeitraum 2025 bis 2030 seine Betriebsflächen erneut erweitern. Die Betriebsflächen, die im Jahr 2009 geschaffen wurden, sind inzwischen baulich ausgeschöpft. Das Unternehmen hat bereits Kapazitätsprobleme bei der Beladung der LKW
Der Betrieb soll an einem Standort konzentriert bleiben. Die Transportwege innerhalb des Betriebs sollen minimiert werden. Produktionsabläufe und Verladeprozesse sollen ressourcenoptimiert gestaltet werden.
Vorgesehen ist der Neubau eines Röhrenhochregallagers (Flächenbedarf von ca. 8.000 bis 10.000 qm). Es soll das bestehende Lager ergänzen. Auch ein neues Stabstahlhochregallager und Sägezentrum ist geplant (Flächenbedarf von ca.

6.000 qm). Zudem sollen zwei neue Brenn- und Bohranlagen hinzukommen (Flächenbedarf ca. 4.000 qm). Der bestehende Brennbetrieb kommt mit vier Brennanlagen und einer Strahlanlage, auch unter Einsatz einer Nachtschicht, an seine Kapazitätsgrenze.
Die Erweiterung der Hallen nach Süden beziehungsweise Südosten ermöglicht eine Verlängerung der bestehenden zwölf Kranbahnen von ca. 115 m auf dann 215 m. Das bisher langgezogene Gelände erhält eine kompaktere Form, wodurch die internen Wege bei Ein- und Auslagerung kleiner gehalten werden.

Für die Jahre nach der geplanten Betriebserweiterung rechnet das Unternehmen mit zusätzlichen 50 bis 80 Arbeitsplätzen.

Die vorhandenen Waldbestände der infrage stehenden Teilfläche bestehen aus Kiefern- und Kiefern-Buchen-Mischbeständen mittleren Alters mit eingemischten Lärchen und Birken. Im nördlichen Randbereich stockt ein kleinräumiger Eichenbestand mit Buche und Kiefer. Ein Erdweg durchzieht den gesamten Bereich von Norden nach Süden. Zwischen der Teilaufhebungsfläche und der Trasse der A 485 verläuft ein geschotterter Waldrandweg.
Unmittelbar an der nördlichen Grenze der infrage stehenden Teilfläche verläuft die Bundesautobahn 485 (Gießener Ring). Nordöstlich liegen die bestehenden Produktions- und Lagerhallen des Unternehmens Bieber + Marburg. Im Übrigen ist die Fläche von Wald eingeschlossen.

Vor Erlass dieser Allgemeinverfügung wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen, die landesweit tätig sind im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 4 HWaldG gehört, namentlich:

- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hessen e.V.
- Landesjagdverband Hessen e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen e.V.
- Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen e.V.
- Verband Hessischer Fischer e.V.
- Botanische Vereinigung Naturschutz Hessen (BVNH) e.V.
- VCD-Landesverband Hessen e.V. Umwelthaus Kassel

Auf gemeindliche Belange im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 5 HWaldG wird Rücksicht genommen. Der Magistrat der Stadt Gießen wurde vor Erlass dieser Allgemeinverfügung ebenfalls gehört.

II.

1.
Die Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung findet sich in § 13 Abs. 1 Satz 3 HWaldG.

Nach dieser Vorschrift kann die Erklärung zu Schutzwald ganz oder teilweise aufgehoben werden, soweit dies im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist.

2.
Die obere Forstbehörde ist zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung. Dies folgt aus einem Rückschluss aus § 13 Abs. 1 Satz 1 HWaldG (Actus contrarius).

Eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 HVwVfG ist nicht erforderlich, da die Teilaufhebungserklärung nicht in Rechte eines Beteiligten eingreift.

Vor der Aufhebung der Schutzwalderklärung hat die obere Forstbehörde den Träger der Regionalplanung, die betroffene Gemeinde, den betroffenen Waldbesitzer sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen, die landesweit tätig sind, nach § 13 Abs. 1 Satz 4, 5 HWaldG gehört.

3.
Nach § 13 Abs. 1 Satz 3 HWaldG kann die Erklärung zu Schutzwald ganz oder teilweise aufgehoben werden, soweit dies im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist.

a)
Die Teilaufhebung der Schutzwalderklärung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich.

Vorliegend war die Abwägung wie folgt vorzunehmen:

> <u>Öffentliches Interesse an der Erhaltung der Schutzwaldfläche:</u>
> Der Schutzwald erfüllt wesentliche Funktionen des Sicht- und Immissionsschutzes (Lärm, Abgase, Staub), da er entlang der A 485 (sog. Gießener Ring) liegt. Die Erklärung zu Schutzwald soll sicherstellen, dass durch geeignete forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen die Funktionen erhalten und nach Möglichkeit verbessert werden.

Die zur Teilaufhebung vorgesehene Fläche des Schutzwaldes liegt westlich des Betriebsgeländes des Unternehmens Bieber + Marburg und unmittelbar südlich der Trasse der A 485.

Durch die geplante Erweiterung des Unternehmensgeländes von Bieber + Marburg wird die Sichtschutzfunktion des Schutzwaldes für die westlich, südwestlich bis südöstlich gelegenen Siedlungen nicht verschlechtert.
Sichtbeziehungen zu der westlich gelegenen Siedlungsfläche Oberhof, der südwestlich gelegenen Siedlung „Am Mühlberg“ der Stadt Linden, der Ortslage von Watzenborn-Steinberg im Süden und Petersweiher im Südosten bestehen nicht.
Sichtbeziehungen nach Norden werden durch den Damm der A 485 weitgehend verhindert.

Durch die geplante Erweiterung des Unternehmensgeländes von Bieber + Marburg wird die Immissionsschutzfunktion des Schutzwaldes für die westlich, südwestlich bis südöstlich gelegenen Siedlungen nicht verschlechtert.
Nach dem Lärmviewer Hessen (Lärmkartierung 2022) ist das unmittelbare Umfeld der A 485-Trasse mit einem Lärmpegel durch Straßenlärm von 70 bis 74 db(A) belastet. Nach Süden nimmt diese Belastung auf 65 bis 69 db(A) ab. Der südliche Bereich des Unternehmensgeländes ist noch mit 60 bis 64 db(A) belastet. Weiter nach Süden nimmt die Lärmbelastung kontinuierlich ab. Die Waldbestände südlich der A 485 erfüllen damit wesentliche Funktionen des Immissionsschutzes (Lärm, Abgase, Staub).
Die verbleibenden Schutzwaldflächen erfüllen weiterhin die Immissionsschutzfunktionen in ausreichendem Maße. Zwischen der Siedlung Oberhof im Westen und der Teilaufhebungsfläche liegen 600 m geschlossene Waldfläche. Zur Siedlung „Am Mühlberg“ der Stadt Linden im Südwesten besteht ein Abstand von rund 2.000 m, zu Watzenborn-Steinberg im Süden ein Abstand von 1.400 m und nach Petersweiher im Südosten ein Abstand von 2.000 m.
Auswirkungen der geplanten Betriebserweiterung auf Flächen nördlich der A 485 sind nicht zu erwarten. Die nördlich der A 485 verbleibenden Schutzwaldflächen können die Immissionsschutzfunktion für die Stadt Gießen weiter erfüllen.

Im Übrigen dient die infrage stehende Schutzwaldfläche nicht der Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit. Auch sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sie in ihrem Bestand und ihrer äußeren Abgrenzung erhalten werden muss. Schließlich kommt ihr keine besondere Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, den Bodenschutz oder die Luftreinigung zu.

Öffentliches Interesse an der Teilaufhebung der Schutzwalderklärung:
Zwar stellt die Erweiterung des Betriebes des Unternehmens Bieber + Marburg ein Projekt eines privaten Trägers dar. Die Realisierung fördert indes zugleich das Wohl der Allgemeinheit, liegt mithin im öffentlichen Interesse.
Die Erweiterung des Betriebes ist für die langfristige und sichere Versorgung der regionalen Wirtschaft mit Stahlhandelsprodukten außerordentlich wichtig. Zudem können mit der Betriebserweiterung voraussichtlich 50 bis 80 Arbeitsplätze neu geschaffen werden. Schließlich besitzt das Unternehmen Bieber + Marburg eine herausgehobene Bedeutung als Gewerbesteuerzahler der Stadt Gießen.

Abwägung:
Die Prüfung von Standortalternativen hat ergeben, dass andere Standorte die mit der Erweiterung des Betriebes verbundenen Ziele nicht ebenso gut fördern. Es wurde festgestellt, dass aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine Erweiterung am Standort die beste Lösung darstellt. Auch die weitere Nutzung des vorhandenen Gleisanschlusses am Betriebsgelände mit seinen logistischen Vorteilen stützt die Betriebserweiterung am Standort.

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der infrage stehenden Schutzwaldfläche besitzt angesichts der ausreichenden Sicht- und Immissionsschutzfunktion der verbliebenen Schutzwaldflächen geringeres Gewicht. Dem dargelegten öffentlichen Interesse an der Erweiterung des Betriebes kommt hingegen eine größere Bedeutung zu.

Daher überwiegt das öffentliche Interesse an der Erweiterung des Betriebsgeländes des Unternehmens Bieber + Marburg das Interesse an der Erhaltung der infrage stehenden Schutzwaldfläche.

b)
Das Ermessen wird entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens werden eingehalten.

aa)
Auf die gemeindlichen Belange wird Rücksicht genommen.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 5 HWaldG ist auf die gemeindlichen Belange Rücksicht zu nehmen.

Diese Vorschrift schreibt ausdrücklich einen öffentlichen Belang fest, der im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung zu berücksichtigen ist (Berücksichtigungsgebot) (vgl. zu Berücksichtigungsgeboten Bayerischer

Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 16. Januar 2012 – 2 B 11.2408 –, Rn. 28, juris).

Die Stadt Gießen hatte als betroffene Gemeinde im Rahmen der Anhörung Gelegenheit, ihre Belange vorzutragen. Der signalisierten Zustimmung zur Teilaufhebung des Schutzwaldes ist zu entnehmen, dass dort keine entgegenstehenden Belange von erheblichem Gewicht gesehen werden. Im Übrigen kann der Schutzwald mit der verbleibenden Größe die Sicht- und Immissionsschutzfunktion weiterhin erfüllen.

bb)
Auch die Berücksichtigung der übrigen Ermessensgesichtspunkte, die in die Entscheidung einzustellen waren, führt nicht zu einer abweichenden Entscheidung.

Die Aufhebung einer Schutzwalderklärung steht jenseits des § 13 Abs. 1 Satz 5 HWaldG im grundsätzlich uneingeschränkten pflichtgemäßen Ermessen der oberen Forstbehörde. Der Wortlaut der Bestimmung begrenzt die Aufhebung nicht. Gleiches gilt für die Entstehungsgeschichte der Norm. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll Schutzwald insbesondere dann ausgewiesen werden, wenn das Gemeinwohl es erfordert, Waldflächen in ihrem Bestand und ihrer äußeren Abgrenzung zu erhalten und erforderlichenfalls auf ihnen bestimmte Maßnahmen in Abweichung von der üblichen Waldbehandlung durchzuführen oder zu unterlassen. Spezielle Gründe dafür können etwa der Einfluss auf den örtlichen Wasserhaushalt, Bodenschutz, Sichtschutz, Lärmschutz sein.

Zwar sind für die Ausübung des Ermessens vor allem jene Belange bedeutsam, die nicht unter die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ermessensnorm fallen (vgl. dazu und zum Folgenden Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 2. Oktober 1989 – 8 UE 3318/88 –, Rn. 35, juris). Aber auch bei der Ausübung des Ermessens darf die generell verbleibende Größe des Schutzwaldes und seine Eignung für die Sicht- und Immissionsschutzfunktion in Rechnung gestellt werden, ohne dass es darauf ankommt, ob im konkreten Fall eine solche Eigenschaft vorliegt.

Die Teilaufhebung der Schutzwalderklärung ist verhältnismäßig. Sie dient der langfristigen und sicheren Versorgung der regionalen Wirtschaft mit Stahlhandelsprodukten, der Neuschaffung von 50 bis 80 Arbeitsplätzen und der Sicherung der Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Gießen. Die Teilaufhebung der Schutzwalderklärung schafft eine Voraussetzung für die diesen Zielen dienliche Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Bieber + Marburg. Die Prüfung von Standortalternativen hat ergeben, dass andere Standorte die mit der Erweiterung des Betriebes verbundenen Ziele nicht ebenso gut fördern. Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der Erweiterung des Betriebsgeländes des

Unternehmens Bieber + Marburg das Öffentliche Interesse an der Erhaltung der Schutzwaldfläche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Teilaufhebungserklärung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

Hinweis

In Anwendung von § 41 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG gilt die Teilaufhebungserklärung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Wetzlar, den 20.09.2025

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Ländlicher Raum,
Forsten, Naturschutz und
Verbraucherschutz,
Az. RPGI-53.1-13f3400/1-2017/4